

17. Welche Wirkung hat es auf die Berechtigung des Pächters einer Gemeindefagd zur Jagdausübung, wenn durch die zuständige Behörde ein Teil des Pachtgebietes von dem Jagdbezirk der verpachtenden Gemeinde losgelöst und einer anderen Gemeinde zugeschlagen wird?

St.G.B. § 292.

Preuß. Jagdpolizeigesetz vom 7. März 1850 (G.G. S. 165) §§ 4. 9. 10.

Preuß. Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 (G.G. S. 233) §§ 2. 3.

II. Straffenat. Ur. v. 8. Januar 1904 g. P. Rep. 3360/03.

I. Landgericht Memel.

Gründe:

Nach der erstrichterlichen Feststellung hatte der Angeklagte die Jagdnutzung auf den Grundstücken des Gemeindebezirktes M. gepachtet. Darauf wurde durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses im öffentlichen Interesse ein Teil des Gemeindebezirktes M. abgezweigt und mit der Gemeinde W. vereinigt. Trotzdem hat der Angeklagte die Jagd auf dem von M. abgezweigten und nach W. zugeschlagenen Gebiete weiter ausgeübt, auch, nachdem er vom Landrat und vom Regierungspräsidenten über das Unbefugte dieses Tuns belehrt worden war. Die W.'er Jagd war anderweit verpachtet.

Mit Recht nimmt die Strafkammer unter Bezugnahme auf die in dem Urteile des Reichsgerichts, II. Zivilsenates vom 4. Juli 1902,

Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 52 S. 126,

ausgesprochenen Grundsätze an, daß der Angeklagte auf den abgezweigten Ländereien zu jagen nicht berechtigt war. Die Revision irrt, wenn sie meint, diese Grundsätze können auf den vorliegenden Fall keine — analoge — Anwendung finden. Dort wie hier ist von der Erwägung auszugehen, daß das Jagdpachtrecht nach preußischem Rechte kein dingliches Recht ist, sondern auf einem obligatorischen Verhältnis zwischen dem Jagdpächter und dem Verpächter, d. i. im Falle des § 4 des preußischen Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 der Gesamtheit der zu einer gesetzlichen Zwangsgenossenschaft des öffentlichen Rechtes vereinigten Eigentümer der zur Gemeinde gehörigen Grundstücke, nach § 9 a. a. D. vertreten durch die Gemeindebehörde, beruht.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 25 S. 353, Bd. 41 S. 349.

Kraft des öffentlichrechtlichen gesetzlichen Vertretungsrechtes aus § 9 a. a. D. ist die Zwangsgenossenschaft der Grundeigentümer an die von der Gemeindebehörde gemäß § 10 c a. a. D. abgeschlossenen Jagdpachtverträge an sich allerdings gebunden. Dieses Gebundensein aber dauert nur so lange, als nicht in den zur Zeit der Verpachtung obwaltenden Verhältnissen, nach denen die Verpachtung so, wie sie geschah, gesetzlich zulässig war, eine Änderung eintritt, durch welche die öffentlichrechtlichen Grundlagen der Verpachtung verschoben werden. In dem der angezogenen Entscheidung vom 4. Juli 1902 zugrunde liegenden Falle trat diese Änderung darin ein, daß von dem das Pachtgebiet bildenden Gesamtareal ein zusammenhängender Teil von mehr als 300 Morgen Flächeninhalt in die Hand eines einzigen Eigentümers kam, der somit nach § 2 a des Jagdpolizeigesetzes das Recht erwarb, auf diesem seinem Eigentum die eigene Jagd auszuüben; kraft Gesetzes gelangte mit dem Erwerb eines 300 Morgen großen Gebietes das eigene Jagdausübungsrecht des Erwerbers zur Entstehung, das lediglich obligatorische Recht des Pächters der Jagd an diesem Gebiet erlosch kraft Gesetzes. In dem jetzt vorliegenden Falle ist die Veränderung dadurch geschehen, daß von den zuständigen Behörden im öffentlichen Interesse rechtswirksam ein Teil des zur Zeit der Verpachtung zu dem Jagdbezirk der verpachtenden Gemeinde gehörigen Gebietes von dieser Gemeinde losgelöst und einer anderen Gemeinde, mithin einem anderen Jagdbezirk zugeschlagen wurde (§ 2 Nr. 4 der preussischen Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 — G.G. S. 233 — und zu § 3 a. a. D. Entsch. des preuß. Obergerichts Bd. 33 S. 168). Dieser Gebietsteil hörte kraft Gesetzes auf, demjenigen gemeinschaftlichen Jagdbezirk anzugehören, welcher von der den Pachtvertrag abschließenden Gemeindebehörde vertreten wurde. Das Recht der Zwangsgenossenschaft und ihrer Vertreterin an diesem Teile des Jagdbezirkes ging kraft Gesetzes unter, und damit auch das Recht, welches der Jagdpächter durch den mit der damals berechtigten Gemeindebehörde abgeschlossenen Pachtvertrag erworben hatte. Der fragliche Gebietsteil gehörte fortan zu einem anderen Jagdbezirk, welcher der Verfügung einer anderen Gemeindebehörde untersteht.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 32 S. 193.

Das Fortdauern eines von einer fremden Gemeindebehörde abge-

leiteten Jagdrecht ist mit den öffentlichrechtlichen Grundsätzen des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 ebenso unvereinbar, wie es die Entstehung eines solchen Rechtes sein würde.

Vgl. Entsch. des preuß. Oberverwaltungsgerichtes Bd. 24 S. 293, Bd. 28 S. 318.

Danach aber sind die objektiven Voraussetzungen des § 292 St.G.B.'s ohne Rechtsirrtum auf Grund des erwiesenen Sachverhaltes festgestellt worden. Von der Gemeindebehörde in W. oder von dem Pächter der W.'er Gemeindejagd hat der Angeklagte in erster Instanz seine Jagdbefugnis in keiner Weise hergeleitet; es ist schon deshalb alles das als tatsächlich neu unbeachtlich, was die Revision anführt, um darzutun, daß die Gemeindebehörde von W. ebenso wie der Pächter der Jagd auf dem W.'er Gemeindegebiet dem Angeklagten die Ausübung der Jagd auf den früher zu M. gehörigen Ländereien überlassen habe. Im übrigen kommt es für die Jagdberechtigung des Angeklagten offenbar nicht darauf an, wie es sich mit der Jagd auf W.'er Gebiet verhielt, und wem die Jagdausübung dort von Rechts wegen zustand, ob insbesondere bei der Verpachtung dieser Jagd an einen dritten, hier ganz unbeteiligten Pächter gesetzlich verfahren worden und die betreffende Verpachtung rechtsgültig ist oder nicht. Auch der subjektive Tatbestand des § 292 St.G.B.'s ist rechtlich bedenkenfrei festgestellt; die Annahme des Eventualdolus läßt einen Rechtsirrtum nicht erkennen.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 10 S. 234.

Hiernach war die Revision zu verwerfen.